Dienstag den 7 Martii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. X.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden / sodann Personen welche Geld lehnen oder verleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten, zu Cleve / Wesel und Duisburg wochentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix. Zur Emendirung verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschreibung desselben.

Zweyte Fortsetzung.

XVI. In den vorhergehenden Stellen, welche wir betrachtet, und, wie ich meyne, zu ihrer alten Richtigkeit gebracht haben, ist von Lactantius erzehlet worden, wie aus der Asche des verbrandten Vogels Phönix, nachdem diese vorher durch eine wunderbare und verborgene

borgene Zeugungs-Kraft sich in ein Klümpgen zusammen gezogen, ein kleines unförmiges Thiergen sey entstanden, das so weis als Milch gewesen, und ohne einige Glieder unter einer Decke, oder zarten Hülle verborgen gelegen, auch allmählig angewachsen, doch anfänglich nicht die minste Bewegung von sich habe spuren lassen, bis es zur gewissen und bestimmten Zeit sich zu bewegen und zu leben habe angefangen.

XVII. Nun war es auch nöthig zu zeigen, wie dieser Wurm aus seiner Decke, oder Schale, in welche er sich nach der Gestalt eines Eyes zusammen gezogen hatte, wieder hervorgekommen, und Flügel erlanget habe, damit er endlich einem Phönix gleich zu werden begönne. Solches thut nun Lactantius alsobald in den folgenden Zeilen, wan er ✠ 105 &c. so schreibet:

Inde reformatur, qualis fuit ante, figura,
Et Phœnix ruptis pullulat exuviis.
Ac velut *agrestes, cum filo ad saxa teneniur,*
Mutari tineæ papilione solent.
Non illi cibus est nostro concessus in orbe;
Nec cuiquam implumem pascere cura subest. &c.

So hat der berühmte Nicolaus Heinsius dieses ausgegeben, da er tineæ vor pennæ billig in der zweyten Zeile angenommen, worin ihm andere gelehrte Männer waren vorgegangen; daß also zu verwunderen ist, warum Cellarius das alte außgepeischete pennæ wieder angenommen habe. Nicht aus Federn, sondern aus Würmen, oder Raupen werden Schmetterlinge und Sommervögel. Der Sinn des Lactantii ist nemlich dieser: Auf solche Weise, wie gesaget ist, erhalte der Phönix seine Gestalt wieder, und krieche aus seiner Hülle vollkommen hervor; (obschon die Grösse gleich im Anfang noch nicht da ist) eben wie gewisse Würmger, so sich an Steine zu hangen pflegen, in Schmetterlinge durch Erlangung der Flügel verwandelt werden.

XVIII. So heissen ungefehr die Worte des Lactantii. Nun ist zwar *tineæ* billig von anderen vor pennæ eingeführet worden. Es hat aber keiner, und auch Heinsius selber nicht angemercket, daß obschon die Vergleichung gut ist, doch der Übergang zu derselben mit den Worten *Ac velut* hier nichts tauge. Es ist hier keine Verbindung der Rede mit dem vorigen, und also auch kein *Ac* nöthig. In Ansehung aber der folgenden Zeilen, müste eine Application mit *sic* oder *ita* anfangen, wan diese Formul *Ac velut* solte vorhergehen; wie bey Virgilius Libr. X. ✠ 803. seines grossen Meisterstücks. Wan daselbst gesaget worden *Ac velut* ostusa siquando grandine nimbi Præcipitant, u. s. w. folget darauf, *sic* obrutus undique telis &c. Hier aber, wo Lactantius die Sache selber schon vorher gesaget hatte, war bey der Vergleichung keine fernere Application nöthig. Und das folgende Distichon enthält ganz was anders, wie der Augenschein weiset; darum ich es auch zu mehrem Beweiß hier beygefüget habe. Es ist also gewiß ein Fehler in den Worten *Ac velut* verborgen, welches noch mehr dadurch bestärcket wird, weil das Wort filo ohne ein Beywort nicht seyn solte so wohl nach den Regeln der Kunst, als der Erzehlung selber. Ohne Zweiffel hat Lactantius folgender Gestalt geschrieben:

Inde reformatur, qualis fuit ante, figura,
Et Phœnix ruptis pullulat exuviis.
Sic tenui *agrestes cum filo ad saxa tenentur,*
Mutari tineæ papilione solent. &c.

Der Faden, womit dieses kriechende Thiergen sich an Steine hangen soll, wird zart und dünne genennet; und zwar mit Recht, weil es sich so zu fügen pfleget. Eben so redet Ovidius è Ponto Libr. IV. Epist. 3. ✠ 35. obschon in einer anderen Sache: *Omnia sunt hominum tenui pendentia filo.* Und dieses hat auch Valerius Maximus Libr. VI. cap. 4. nachgeahmet: *Civitate nostra Cannensi clade perculsa, cum admodum tenui filo suspensa reipublicæ salus ex sociorum fide penderet.* Es sind aber beyde Schriften *Sic tenui* und *Ac velut.* fast gar nicht in

alten

alten Handschriften, sonderlich beym Anfang der Zeilen, zu unterscheiden; davon ich die oft angezeigte Ursachen hier nicht wiederhohlen wil. Nun aber ist keine fernere Application im folgenden nöthig, sondern dieses dienet eintzig und allein dazu, das vorhergehende mehr zu erläuteren, und deutlicher zu erklären.

XIX. Was folget, ist von grösserer Wichtigkeit. Als hierauf Lactantius angeführet, daß der junge Phönix nach und nach seine behörige Grösse erlanget, erzehlet er ferner, wie er sich nach seiner eigentlichen Wohnung, nemlich dem obgedachten Sonnenwalde, zurück begebe; doch vorher alles Uberbleibsel von seiner Asche zusammenrolle, und mit Balsam, Myrrhen und Weyrauch in einen runden Bündel wickele, den er zwischen seine Klauen mit sich nach seiner glückseligen Wohnung trage, und daselbst im Tempel der Sonnen niederlege; daß er aber auch vorher sich noch von allen Liebhabern in dieser unsern Welt sehen lasse, welches alsdenn sonderlich geschiehet, wan vor seiner Zurückreise fast gantz Egypten sich aufmachet ihn zu beschauen, und seine Schönheit zu bewunderen, wie der Auctor am Ende bezeuget. Nachdem also Lactantius ✝ 115 gesaget hatte: *Ast ubi primæva cœpit florere juventa, Evolat ad patrias jam reditura domos*, schreibet er von der sorgfältigen Bewahrung seiner Uberbleibsel ✝ 119 weiter also:

Unguine balsameo, myrrhaque ac ture soluto
Condit, & in formam conglobat ore pio.
Quam pedibus gestans contendit Solis ad ortus,
Inque ara residens, *ponit in æde sacra.*
Mirandam sese præstat præbetque videnti.
Tantus avi decor est, tantus abundat honor.

So hat dieses der vortrefliche Heinsius außgegeben, nemlich *Tantus avi*, vor *Tantus ibi*, wie in andern Außgaben stehet, auch Cellarius, Walchius und andere aufs neue aufgewärmet; da doch *ibi* aus *abi* sonder Zweiffel entstanden, welches *avi* nach der Schrift so wohl als nach einiger Völcker Aussprache bedeutete, wie wir schon vorher erinnert haben. Aber es sind noch zwey grosse Wunden, welche diese angeführte Stelle gäntzlich verdorben haben. Heinsius hat nur die letztere bemerket, darum wir auch hier am ersten davon handeln wollen. Die Worte *præstat præbetque* erregeten bey ihm einen billigen Eckel. Und wem solte dergleichen Wäscherey nicht mißfällig seyn, als einem ungeschickten Wäscher selber? Eines von beyden præstat oder præbet wäre gnug gewesen. Doch konte er diesem Uebel nicht abhelffen. Er ließ es also dabey, den Leser erinnert zu haben, daß hier ein Irrthum müsse begangen und ein ander Wort verlohren seyn.

XX. Die Gewißheit des Verderbens erhellet ferner daraus, weil die alten Handschriften bey dem letztern oder folgenden Worte videnti so grosses Lärmen erregen, zum Zeugniß, daß es hier gar nicht richtig sey. Dan die Handschrift Isaacks Vossii hatte davor *vehementis* auch gegen das Metrum selber. Eben dasselbige fand sich in einer Mediceischen Handschrift zu Florentz; in einer Dänischen zu Coppenhagen aber *vehementem*, und in einer Englischen zu Oxfurt *vehentis*. Hingegen stund in einer Vaticanischen zu Rom *volucris*, in einer dortigen alten Außgabe aber *vehenti*; daher endlich Heinsius schloß, daß *tuenti* müste gelesen werden. Gewiß eine unnütze und vergebliche Muthmassung! Nichts ist die Stelle dadurch gebessert, und die elende Wäscherey præstat præbetque bleibet dabey vor wie nach. Wunden müssen nicht bedecket, sondern aus dem Grunde geheilet werden; sonsten wird das Uebel grösser. Die Schriften videnti, vehenti, volucri haben gnugsame Spuren der gantzen wahren Schrift auch im vorhergehenden, die wir alsobald darstellen wollen, wan wir vorher das erste von dem Herrn Heinsius gantz überschlagene Geschwär werden betrachtet haben, damit hernach beyde zugleich aus dem Grunde mögen geheilet werden.

XXI. In der vierten Zeile sind die Worte *Inque ara residens* gar nicht richtig. Ungereimt, abgeschmackt und wiedersprechend lautet es, daß der Phönix, indem er auf dem Altar des Sonnen-Tempels sitzet, die Uberbleibsel seines ehemahligen Corpers in dem Tem-

pel

pel solle niederlegen. Ey! warum that er das dan nicht auf dem Altar selber, wo er saß, nicht aber in einem andern Winckel des Tempels, wo er nicht saß? beydes in gleicher Zeit konte ja unmöglich geschehen. Ovidius (dessen Stelle ich auch bereits ehemals emendiret habe) saget Lib. XV. Metam. ℣. 407 schlecht hin, Hyperionis æde reponit, ohne hierbey des Sitzens auf dem Altar zu erwehnen. Und was solte auch dieses Sitzen auf dem Altar bedeuten? Der Phönix wird vom Lactantius vorher ℣ 33 genennet *Phœbi satelles*, ein Diener der Sonnen, und ℣ 57 *Antistes nemorum, luci veneranda sacerdos*, das ist, ein Priester dieses heiligen Orts. Sitzen aber die Priester auf den Altären? Sie bedienen dieselben, aber vom sitzen daselbst ist mir nichts bewust; es wäre dan, daß ein Missethäter, oder sonst jemand, der eine Todesstrafe befürchtete, dahin geflüchtet, und sich so gar auf dem Altar gesetzet hätte, um wegen Heiligkeit solcher Stelle destomehr ausser Gefahr einer gewaltsamen Hinwegführung zu seyn. So setzete sich Argilius ein Liebling des griechischen Feldherrn Pausanias auf einem Altar, wie Cornelius Nepos in dem Leben dieses letztern cap. 4 bezeuget. Ein gleiches that Helena, als sie nach Eroberung der Stadt Troja die Rache der Griechen befürchtete, wie Virgilius Æneid. Libr. II. ℣ 574 schreibet. Abdiderat sese, atque aris invisa sedebat.

XXII. Was bey allen unrichtigen Dingen sich zuträget, gebühret auch hier. Wie das Wahre jederzeit bündig und überzeugend ist, so läst das Unwahre und Falsche überall, wan man es bey dem Lichte besiehet, sein kahles Wesen blicken. Wem solte auch hier nicht das kindische in ara, in æde, mißfallen? kurtzum es nützet nichts. Lactantius aber hat nach meinem Urtheil diese gantze Stelle so verfasset:

Unguine balsameo, myrrhaque ac ture soluto
Condit, & in formam conglobat ore pio.
Quam pedibus gestans contendit Solis ad ortus,
Utque aræ præses ponit in æde sacra.
Mirandam sese præstat spectare volenti:
Tantus avi decor est, tantus abundat honor.

Das ist, der Phönix, der sich von einem begierigen Liebhaber gerne sehen läst (nemlich ehe er zurückkehret) leget diese Überbleibsel in den Tempel der Sonnen nach seiner Heimkunft nieder, als ein Priester des Altars, dem solches nemlich gebühret. Daß der Phönix zum Priester der Sonnen gemachet worden, nach der Alten ihrer Fabel, haben wir bereits aus dem Lactantius selber gesehen. Die Wörter antistes, sacerdos, præses sind einerley. Cicero in Orat. pro Domo sua cap. 55. Custos & præses templi. Lactantius bedienet sich dieses Worts selber. Siehe Instit. Divin. Lib. II. cap. 16 und VII. cap. 27.

XXIII. Zwischen der Schrift Utque are preses (dan so schrieben die Alten in allen Pergamenen Handschriften) und Inque ara resides, ist kaum der geringste Unterscheid; destomehr wan man weiß, daß tausendmahl aus Irrthum etwas übel wiederhoblet (oder auch hingegen versäumet) wurde, daferne es sich gliche, wie hier ꝛc. Roborrellus / Clericus / Gronovius, Grävius, ja hundert andere haben solches bald mit Fleiß, bald bey Gelegenheit erinnert. Im folgenden Disticho ist die Verbesserung spectare volenti eben so gewiß. Sie hebet die abgeschmackte Wäscherey völlig auf: und das wahre Wort volenti zeiget zuverlässig an, was vorhergegangen, das auch seine Spuren noch an der Schrift gnug zu erkennen gibt; ferner woher die anderen unrichtigen Lesarten volucris, videnti, vehenti entstanden, die man endlich gäntzlich verdorben hat, als diese Stelle weiter verfälschet, und die Abschreiber in einen Schwindel, andere Stümper aber ans Flicken geratben waren, wodurch unsäglicher Schade in den meisten Schriften der Alten geschehen ist.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildebr. Withof.

Anhang.

Anhang

Num. IX. Dienstag den 7. Martii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es sind die Erbgenahmen von Joh. Petersen mit gerichtl. Consens willens, ihr hinter der Mauer, zwischen Rottbaum und Kerpentzier kentlich gelegenes Wohnhaus mit allen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, sodenn zwey Wollenwebers Gezauen mit allem Zubehör dem meistbietenden zu verkauffen, die dazu Lust haben, können sich den 9 dieses, Nachm. um 4 Uhr, bey der Witte Dänzers auf der Kuhstrassen einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra die Wittibe des abgelebten Kaufhändelern Hennecken angeordneten interims Curatoris Herrn Advocati Rochol junioris, sollen die von gedachtem Kaufhändelern Hennecken hinterlassene, vorm Osthofer Thor zu Soest gelegene 4 Schilffart Gartens wovon das Schilffert per Taxatorem juratum zu 11 Rthlr gewürdiget worden, in usum Creditorum gerichtlich verkauffet werden; Inhalts Edictal Citation, so zu Soest, zu Lippstadt, und zu Ostinghausen ad valvas publicas affigiret, werden alle diejenige, welche an bemeldeten Mueßgarten einige Anforderung zu haben vermeinen mögten, hiemit peremtorie abgeladen, um solche in præfixis terminis den 17 November a. curr., 17 Januarii und 17 Martii 1758. beym Gericht zu Soest einzubringen und mit untadelhaften documentis, oder auf eine andere rechtliche Art zu verificiren; diejenige, so Lust tragen erwehnten Garten zu erhandelen, können gleichfals erschinnen, ihren Vortheil suchen, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und der meistbietende den Zuschlag in ultimo termino gewärtigen. Soest in judicio den 17 September 1757.

Demnach ad instantiam Mandatarii des Ziesemeistern Brünings wieder den Crusen, genaant Tollwirts zu Sassendorff Soester Boerde, ad effectum rei judicatæ, distracto dessen Wohnhauses, Brauhauses, Stallung, Scheune und Brunnen, welches per Taxatores judicii insgesamt zu 233 Rthlr gewürdiget worden, erkannt; als werden Inhalts Edictal Citation, welche zu Lippstadt und Ostinghausen affigiret worden, alle diejenige, welche an vorgemeldetem Wohnhause und Appertinentiis einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 1 December a. curr., 3 Februarii und 3ten Aprilis 1758, beym Gericht zu Soest sich zu melden, diejenige aber so Lust haben dieses Wohnhaus, Brauhaus, Stallung, Scheune und Brunnen an sich zu handelen, können sich so dann gleichfals einfinden und nach deren offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio d. 1 October 1757.

Op den 8 Martii a. curr., sullen op Haens Erft aen de Ribbroecker Syde in den Lande Wachteadonck gelegen, vrywillig publice met den stokkenslag aen den meestbiedende eenige Numeren Uylen en ander holt verkocht worden.

Demnach ad instantiam Mandatarii derer Patrocli Armen-Vorsteher contra die Eheleute des Sattler Kielhorns ad effectum rei judicatæ distractio des ein Morgen 3 Ruthen Landes, welche a'hier vor Walburgs Pforten, und zwarn die 3 Ruthen am Oestinger Wege allernechst deren Eheleuten Kielhorn übrige Ländereyen, und des ein Morgen Landes, so gleichfals vor ged. Pforten in der so genannten Wasserfuhr allernechst des Rentschreibers Brolemanns und gem. Eheleuten anderweiten Ländereyen gelegen, und erstere 3 Ruthen zu 85 Rthlr, letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr à Taxatore jurato gewürdiget worden, erkannt ist; Als werden Inhalts Edictal Citation, deren eine alhier, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Oestinghausen affigiret worden, alle diejenige, so an vorbeschriebenen resp. Ländereyen einigen

gen Spruch oder Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 25 April, 27 Junii und 26 Augusti a. c., sich beym Großrichter zu Soest Glocke 10 zu melden, diejenige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können sodann gleichfals erscheinen und nach Vorschrift derer beym Protocoll einzusehenden Warwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio den 25 Februarii 1758.

Nachdem zwischen dem Chirurgo Flügel und dem Juden Doctore Pictor durch ein gütliches Comportement ad Protocollum, jedoch salva cujuscuque competitoris præferentia, die beyde erste distractionis termini des dem letztern zugehörigen und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, aufgehoben, und die versprochene gütliche Zahlung nicht verfüget, dahero von ersterm um die subhastation und publication des ultimi termini angestanden worden. Da nun solcher auf den 20 April, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum bestimmet ist; so wird denen jenigen, so Lust zum Ankauf haben, solches hiedurch zur Nachricht bekant gemachet. Bochum den 16 Jan 1758.

Es wird hierdurch ferner bekant gemacht, daß der ad instantiam des Herrn Commissions-Rath Hopmanns wieder die Sevenaer Marcken-Erben, zum Verkauf der 8 Malterische, ein Scheffelsche und anderthalb Ruthen Marcken-Landes bey Neuenrade, so auf nähere Vermeß- und Taxirung zusammen auf 346 Rthlr 44 st. 7 und ein halben pf. taxiret worden, anberahmte dritte und letzte terminus subhastationis auf den 14 April a. c., in Neuenrade aufm Rathhause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll, und sich also Liebhabere darnach zu achten und ihren Vortheil zu suchen hätten. Altena im Landg. den 8 Febr. 1758.

Nachdem ad causam concursus Creditorum wieder die Eheleute C. H. Brauckhus, distractio derer in Iserlohn an der Königsborg gelegenen und von beeydeten Taxatoren auf 106 Rthlr 6. st. 6 pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befindlichen, zu 20 Rthlr taxirten halben Frauensitz, erkant, und dazu termini subhastationis auf den 4 April, 6 Junii und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwarn beyde erstere in Altena, der dritte und letzte Terminus aber in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird jedermänniglich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfinden, als auch diejenige, so an vorged. Parceelen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, ihre Ansprach binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den drtiten als den 2ten May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altena, sub pœna perpetui silentii & præclusionis beybringen und justificiren mögen.

Da den 18 April a. curr., der anberahmte dritte und letzte terminus subhastationis des auf 1308 Rthlr 49 stüb. taxirete Miseekendahls Guth aufm Wixberge, Amts Iserlohn, alhier beym Landgericht, morgens um 10 Uhr, abgehalten werden soll; so wird solches hiedurch nochmahlen bekant gemacht. Altena im Landg. den 17 Febr. 1758.

Ad Causam des Herrn Gerichtschreibern und Rentmeistern Rieve, sollen die bey Küperloh zu Kiemecke gepfändete und zu 46 Rthlr taxirte 6 Kühe den 28 April a. curr., morgens um 10 Uhr in Iserlohn, dem meistbietenden verkauffet werden. Altena im Landg. den 14 Febr. 1758.

Da die Frantzösische Demoiselle de la Broue vor einiger Zeit in der Stadt Bochum mit Tode abgangen, und sich niemand bis dato gemeldet, noch derselben nachgelaßener Effecten angenommen, indessen diejenige, so die Begräbnüß-Kösten hergegeben, und sonsten noch prätendiren, auf den Verkauf derer vorhandenen und vorgefundenen Effecten unablässig pressiren, und solchem Suchen länger nicht entsaget werden mögen; so wird terminus zur öffentlichen Verauctionirung auf den 16 und 17 Martii, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht daselbst bestimmet, und Liebhabere zum Ankauf gedachter Effecten solches zu ihrer Achtung bekant gemachet. Indessen aber werden auch diejenige, so bey dem Vorhaben quovis modo & Titulo interessiret zu seyn, oder sonsten einigen Spruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre justificatoria ante & in terminis beyzubringen. Bochum den 26 Januarii 1758.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Bochum verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen Johann Lenners zu Querenburg, bey uns angezeiget, wie

wie er vom Freyherrn v. Hasencamp zu Weitmar, ausser den bereits vor einigen Jahren gerichtlich acquirirten zu seinem Lennershof gehörigen Gehölz und Binnerpächten, den Uberrest des annoch im Gewinn habenden Hofes, cum Appertinentiis für 1800 Rthlr, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit Edictales gebeten; man wir nun solchem Suchen stat gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattingen angeschlagen, alle und jede, so an dem verkauften Uberrest, ex quocunque capite es auch seyn mögte, etwas prätendiren, peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn auf den 20 April, Vormittags um 9 Uhr, in Curia sich vor uns gestellen, ihre Originalia produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Bochum im Landg. den 8 Februarii 1758.

Der Gastwirt Wilh. Saumann zu Nimwegen in der Glocke, gleich schon unterm 21 m p. durch den Intelligenz-Zettel bekant gemachet worden, hat einen von seinem Vatter, dem verstorbenen Wagenmeistern zu Cleve ererbten, vorm Brückthor zu Cleve aufm so genannten Opschlag, zwischen Peacken und Schroers Erben gelegenen Garten, an den Gärtner Dieb. de Beyer erblich verkauft; diejenige, so an diesem Garten Anspruch zu haben vermeinen mögten, wollen sich à dato dieses, binnen anderweiten 14 Tagen, bey dem letztern in Cleve melden, sonsten der Kaufschilling außgezahlet werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer Belieben trägt die dem hochadlichen Stifte Capenberg zugehörige, auf der Lippen belegene und so genannte Alten-Luntsche adliche freye Lippmühle mit denen von Alters her zubehörigen Gründen und Pertinentien anzupachten, der kan sich beym hochadlichen Gotteshauses Richtern und resp. Secretario Herrn Hillebrand melden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es werden im Monath May dieses Jahrs, 600 Rthlr Pupillengelder abgeleget; wer solche gegen gnugsame Versicherung und gegen 5 pro Cent anzulehnen willens, kan sich beym Advoc. Herrn Bercken in Lüdenscheid, melden.

VI. Von vacantem Dienst.

Da die Cantoratstelle bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Lünen erlediget worden, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit, falls ein oder ander zu dieser Bedienung, womit ausser der Direction des Gesänges in der Kirchen zugleich die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, also auch in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Auskommen verbunden ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey dasigem Evangelisch-Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persöhnlich melden und durch gute Testimonia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolle.

VII Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmachers Greven in Soest, durch ihren Mandatarium Hn. Advocat. Rochol senior. zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gütliche Behandelung derer Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; als werden Inhalts Edictal Citation wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an der vorgedachten Wittiben Greven und deren Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche beym Großrichtern zu Soest, sub pœna perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in judicio den 28ten Januarii 1758.

Nachdem die Wittibe Herm. Died. Dresell zu Witten angezeiget, daß sie in Abnahme ihres Vermögens gerathen, dahero mit ihren Creditoren sich zu vergleichen vorhabens seye, und

zu

zu solcher Behandelung Terminus auf den 17 Martii, morgens um 10 Uhr beym Landgericht alhier präfixiret worden; Als werden deren Creditoren hiedurch abgeladen, daß sie sich in dem angesetzten Termino einfinden, die Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein die gütliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll. Altena im Landgericht den 17 Februarii 1758.

VIII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gäntzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rahthause hieselbst persöhnlich erscheinen, causas absentiæ anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten December 1757. v de Wall.

Junius qq.

IX. AVERTISSEMENT.

Da am 28 hujus, in dem hiesigen Landgerichts-District, ohnweit der Bauerschaft Alderade auf dem Schwelger Bruch daselbsten, in einer Quelle und Morast ein todter Cörper gefunden worden, welcher bey der Visitation eine sehr tiefe Wunde am Kopfe für der Stirne und noch eine kleine Verwundung unterm Kinne gehabt, und dahero wohl kein Zewiffel übrig bleibet, daß selbiger vor wenig Tagen ermordet und ins Wasser geworffen seyn müsse, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Mordthat behörig untersuchet und bestraffet werde; so wird solches öffentlich hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, welcher von diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, dem hiesigen Landgerichte davon Nachricht und Anweisung geben wolle. Die todt gefundene Persohn ist kleiner und gesetzter Statur schwartzer dicker Haare, hatte einen grauen leinen Kittel, ein braun Lacken- oder Tuchen-Camisohl, braune Bomeseiden-Hosen, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar runde Schuhe mit zweyerley Schnallen oder Gespels an. Dinslacken im Landg. den 30 Jan. 1758.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.